

Satzung über die Erhebung von Abwasseranschlussbeiträgen -Abwasserbeitragssatzung- (AbwBS) der Stadt Radebeul

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung mit Betriebskapital auf der Grundlage der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung - Abwassersatzung-(AbwS) in der jeweils geltenden Fassung einen Abwasseranschlussbeitrag. Es wird ausschließlich ein Teilbetrag Schmutzwasserentsorgung erhoben.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals wird auf 27.622.166 EUR festgesetzt
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht und Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche, gewerbliche oder ähnliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie entsprechend genutzt werden können.
- (2) Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (3) Wird ein Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllt sind.
- (4) Grundstücke, die beim Inkrafttreten der Satzung bereits an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der Beitragspflicht nach den Absätzen 1 bis 3.
- (5) Für Grundstücke, denen lediglich eine Entsorgung des Schmutzwassers angeboten wird, für die jedoch vor Inkrafttreten dieser Satzung der Beitrag für Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung erhoben worden ist, wird bestimmt, dass dieser erhobene Beitrag nur als Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung gilt (§ 17 Abs. 5 SächsKAG). Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erlassenen Beitragsbescheide für die Abwasserbeseitigung mit einem Beitragssatz von 4,77 DM/m² Nutzfläche, das entspricht 2,44 EUR/m² Nutzfläche gelten in dieser Höhe als Beitragsbescheide für die Schmutzwasserbeseitigung.
- (6) Grundstücke, die nur dezentral im Sinne des § 1 Abs. 2 Abwassersatzung (AbwS) entsorgt werden können, unterliegen nicht der Beitragspflicht.
- (7) Die Beitragsschuld entsteht :
 1. mit Inkrafttreten der AbwBS für Grundstücke, die bereits an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, das Abwasser behandelt wird und die Abwasseranlagen den rechtlichen Anforderungen genügen;
 2. mit Inkrafttreten der AbwBS für Grundstücke mit der Anschlussmöglichkeit an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie baulich oder gewerblich genutzt werden können oder nach der Verkehrsauffassung Bauland sind oder zur Bebauung anstehen;
 3. mit der Genehmigung des Anschlußantrages für Grundstücke, die tatsächlich an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen werden, auch wenn die Voraussetzungen der Ziffern 1.) und 2.) nicht gegeben sind;
 4. für Grundstücke, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG entstanden ist, nur, wenn dies durch Satzung (§ 1 Abs. 3) bestimmt wird.
 5. mit der Eintragung von Änderungen im Grundbuch als erneute Beitragsschuld für Grundstücke, für die bereits ein Beitrag erhoben wurde, wobei sich die Fläche durch Grundstücksgeschäfte vergrößerte und für die Vergrößerungsfläche noch keine Beitragspflicht entstanden war oder diese zwar bereits entstanden war, sich aber die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch Zuschreibung erhöhte;

6. zu dem Zeitpunkt von Rechtsänderungen für Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes, im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält. Soweit diese Rechtsänderung durch Baumaßnahmen eintritt, mit deren Genehmigung oder soweit diese nicht erforderlich ist, zum Zeitpunkt, zu dem die Stadt davon Kenntnis erhält.

7. Die Ziffern 1.) bis 6.) gelten auch, wenn der Anschluß an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen mittelbar, d.h. über eine andere Grundstücksentwässerungsanlage entsteht.“

§ 3

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentum Beitragsschuldner, entsprechendes gilt für sonstige dingliche bauliche Nutzungsrechte.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum, entsprechendes gilt für sonstige dingliche bauliche Nutzungsrechte.
- (4) Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Grundstückeigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenen Vermögen (Vermögenszuordnung - VZOG) i.d.F. vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 710).

§ 4

Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 5) mit dem Nutzungsfaktor (§ 6).

§ 5

Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die die unter Berücksichtigung des §19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 - b) bei Grundstücken, die mit ihrer ganzen Fläche im unbeplanten Innenbereich(§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplanes, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
 - c) bei Grundstücken, die teilweise in den unter Buchstaben a) oder b) beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs.1 SächsKAG maßgebende Fläche;
 - d) bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 2 Abs. 3 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.

§ 6

Nutzungsfaktor

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken entsprechend ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die öffentliche Abwasserversorgung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen :
 0. Bei Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken im Außen- und Innenbereich
z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände 0,2

- | | |
|---|------|
| 1. bei Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen erstellt werden können und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat | 0,5 |
| 2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| 3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 5. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 6. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 2,0 |
| 7. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit | 2,25 |
| 8. Für jedes, über das 6. Geschoss hinausgehende Geschoss, eine Erhöhung um | 0,25 |
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung sowie Untergeschosse in Garagenbauwerken.
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- (5) Weist der Bebauungsplan anstatt einer Geschößzahl eine Baumassen-zahl aus, so wird die Zahl der Vollgeschosse ermittelt, indem die zulässige Baumasse durch die zulässige Grundfläche und das Ergebnis durch 3,5 geteilt wird. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl genehmigt, ist diese zugrunde zu legen.
- (7) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch die Baumassenzahl festsetzt, gilt:
- a) Im Innenbereich (§34 BauGB), soweit ein einfacher Bebauungsplan (§30 Abs. 2 BauGB) keine anderen Festsetzungen enthält, bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
Ist im Einzelfall eine höhere Geschößzahl vorhanden, so ist diese maßgebend.
- b) Im Außenbereich (§35 BauGB) und bei Grundstücken, die nach § 2 Abs. 3 beitragspflichtig sind, ist, soweit ein einfacher Bebauungsplan (§30 Abs. 2 BauGB) keine anderen Festsetzungen enthält, bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend, bei unbebauten, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse
Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind, und bei Gebäuden ohne ein Vollgeschoß ergibt sich die Geschößzahl durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die tatsächlich überbaute Grundfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden entsprechend Abs. 5 auf- bzw. abgerundet.

§ 7

Beitragssatz

Erhoben wird ein einmaliger Beitragssatz für die Schmutzwasserentsorgung von:
2,44 Euro/m² Nutzfläche (nachrichtlich: 4,77 DM/m² Nutzfläche)

§ 8

Vorauszahlungen

Bei der erstmaligen Herstellung von öffentlichen Abwasseranlagen, die Grundstücke nach § 2 Abs. 1 und 2 erschließen, erhebt die Stadt Vorauszahlungen in Höhe von 50 v.H. des voraussichtlichen Beitrages, wenn mit der Herstellung der Anlage begonnen wurde.

§ 9

Fälligkeit

- (1) Der Beitrag entsprechend § 7 wird wie folgt fällig:
Beitrag nach § 7 drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides.
- (2) Die Vorauszahlung entsprechend § 8 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft des Beitragsschuldners kann der Beitragsberechtigte die Stundung des Beitrages oder die Umwandlung in eine Rente zulassen.
- (4) Im Einzelfall kann eine Vorauszahlung auf die Stundung geleistet werden.
Der Zinssatz beträgt entsprechend § 238 Abs. 1 der Abgabenordnung für jeden Monat 0,5 v. H.

- (5) Bei der Form der Rentenzahlung ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der Restbetrag soll jährlich mindestens mit dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst werden. § 135 Abs. 3 Satz 4 des Baugesetzbuches gilt entsprechend.
- (6) Entscheidungen nach den Absätzen 3 bis 5 trifft der zuständige Ausschuss.

§ 10 Ablösung

- (1) Der Abwasserbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.
- (2) Über die Ablösung schließen Stadt und Beitragspflichtiger eine schriftliche Vereinbarung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (3) Die Ablösung berührt nicht die weiteren Beitragspflichten nach § 17 Abs. 2, § 19 Abs. 2 und § 20 des SächsKAG.

Art der Änderung	Datum	Änderung	Inkrafttreten	Fundstelle
Neufassung	15.03.2006		01.01.2006	Amtsblatt 04/2006, S.11
letzte Änderung	19.04.2006	<ul style="list-style-type: none"> • § 1 Abs. 1 • § 2 Abs. 6 	01.05.2006	Amtsblatt 05/2006, S. 8